

Mit dem Bauhofteam der Stadt Metzingen durch den Winter

Der Baubetriebshof ist im Winter besonders gefordert. Mit über 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei großen Räum- und Streufahrzeugen und mehr als fünf Schmalspurfahrzeugen sorgen wir dafür, dass der Verkehr im gesamten Stadtgebiet Metzingen trotz Eis und Schnee so gut wie möglich weiterfließt. Unsere Aufgabe ist es zudem, dafür zu sorgen, dass öffentliche Wege, Radwege und Plätze im Winter benutzbar bleiben. Wir arbeiten nach dem Prinzip des „differenzierten Winterdienstes“. Das bedeutet, dass wir ständig einen Kompromiss eingehen müssen zwischen Verkehrssicherheit, personeller Leistungsfähigkeit und Umweltschutz. Vom 15. November bis 15. März sind die Bauhofmitarbeiter täglich ab 4.00 Uhr unterwegs und prüfen, ob ein Einsatz nötig ist.

Wo räumen und streuen wir?

Der Winterdienst auf Straßen ist in drei Programme eingeteilt:

- P1 – Bundes-/Landes- und Kreisstraßen, sehr verkehrswichtige und gefährliche Straßen, – Buslinien, Feuerwehrzufahrten, Hauptverkehrsstraßen in Gewerbegebieten
- P2 – Wohnsammelstraßen und Zufahrten zu öffentl. Einrichtungen, Straßen mit starkem Gefälle (mind. 7 %)
- P3 – Wohn- und sonstige Straßen.

Reine Wohnstraßen und sonstige Straßen (P3) werden nur bei extrem winterlichen Wetterverhältnissen geräumt und auch nur dann, wenn die Kategorien P1 und P2 abgearbeitet sind. Öffentliche Wege und Plätze räumen und streuen wir von Hand oder mit kleinen Streufahrzeugen. Oberste Priorität haben dabei der Bereich des zentralen Omnibusbahnhofs, die Fußgängerzonen und Treppen.

Welches Streumaterial verwenden wir?

Beim Streuen werden Verkehrssicherheit und Umweltschutz unter einen Hut gebracht. Die Geräte der Streufahrzeuge sind deshalb alle auf dem neuesten Stand der Technik. Sie werden mit Feuchtsalz und Festsalz betrieben. Schon eine Menge von etwa 15 Gramm Salzmischung pro Quadratmeter reichen in der Regel aus, um ein optimales Ergebnis zu erzielen.

Das sind Ihre Aufgaben im Winter

Wenn die ersten Schneeflocken fallen und die Temperatur unter den Nullpunkt rutscht, dann sind auch Sie gefordert. Für die einen ist das ein Graus, bei den anderen fördert es den sportlichen Ehrgeiz. Doch egal, Schippmuffel oder begeisterte Frühsportler – im Winter gilt für alle Hauseigentümer und Mieter die „allgemeine Räum- und Streupflicht“. Das heißt: Alle Gehflächen, die an Ihr Grundstück grenzen, müssen von Schnee und Eis befreit werden und zwar so, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können. Werktags muss bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte müssen Sie auch tagsüber regelmäßig zur Schaufel greifen. Die Räum- und Streupflicht endet um 21.00 Uhr.

Welches Streumittel verwenden Sie?

Auf Gehwegen streuen Sie am besten mit stumpfendem Material wie Splitt, Sand oder Granulat. Salz ist nur auf Gefällstrecken, Treppen, Rampen und bei Eisregen erlaubt. Denken Sie an die Umwelt und verwenden Sie nur soviel Salz wie unbedingt nötig ist.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Räumen Sie Schnee an den Gehwegrand, nicht in die Straßennrinne, damit bei Tauwetter das Wasser gut ablaufen kann.
- Bei Straßen ohne Gehweg, muss in einer Breite von 1,5 m geräumt und gestreut werden.
- Wenn wir die Straßen räumen, kann wieder Schnee auf Ihrem frisch gereinigten Gehweg landen – das lässt sich leider oft nicht vermeiden.
- Halten Sie für die Räum- und Streufahrzeuge genug Platz zum Durchfahren frei: Schneepflüge sind bis zu 3,50 Meter breit. Das entspricht etwa zwei nebeneinander stehenden Pkws.

Helfen Sie mit – auch Ihren Nachbarn!

Viele Menschen sind gesundheitlich nicht so robust. Wir appellieren deshalb an diejenigen unter Ihnen, die fit sind, Ihren Nachbarinnen und Nachbarn zu helfen!

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Sie erreichen uns unter winterdienst@metzingen.de oder telefonisch unter 07123/925-345. Bitte sprechen Sie auch auf den Anrufbeantworter. Im Internet www.metzingen.de finden Sie eine Straßenliste mit den entsprechenden Räum- und Streukategorien, diese kann auf Wunsch auch zugesandt werden.

Räumen und Streuen in Metzingen



Auszug aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom November 1989, geändert am 29.11.2001.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschl. der Ortsdurchfahrten, sind nach Maßgabe der folg. Bestimmungen zu reinigen, von Schnee zu räumen und zu bestreuen:
 - Gehwege,
 - Gemeinsame Rad- und Gehwege,
 - Wander-, Schul- und sonstige Fußwege,
 - entsprechende in § 3 Abs. 4 bestimmte Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
 - entsprechende in § 3 Abs. 5 und 6 bestimmte Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StrG).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Das Reinigen, Räumen und Bestreuen obliegt den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger) oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Bei einseitigen Gehwegen sind nur die Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter.
- (2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 StrG).
- (3) Verpflichtet sind nicht die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer. Für die Unternehmer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 StrG).

§ 3 Reinigungs-, Räum- und Streubereich

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr zugewiesenen Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (2) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschl. der zwischen den zusammentreffenden Gehwegen oder den sonstigen in § 1 genannten Flächen liegenden Bereiche.
- (3) Bei Fußwegen erstrecken sich die Verpflichtungen nur bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Straßenanlieger vorhanden sind. In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt.
- (4) Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege und Fußwege sind in voller Breite zu reinigen und zu bestreuen, jedoch höchstens 1,50 m breit von Schnee zu räumen.
- (5) Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, erstrecken sich die Verpflichtungen auf 1,50 m breite Flächen am Rande der Fahrbahn. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Sind in Fußgängerbereichen Flächen für den Fußgängerverkehr besonders gekennzeichnet, so erstrecken sich die Verpflichtungen auf diese. In den sonstigen Fällen erstreckt sich die Verpflichtung auf einen 3 m breiten Streifen am Rande. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Sind in verkehrsberuhigten Bereichen Flächen für den Fußgängerverkehr besonders gekennzeichnet, so erstrecken sich die Verpflichtungen auf diese. In den sonstigen Fällen erstrecken sich die Verpflichtungen auf einen 1,50 m breiten begehbaren Randstreifen. Verschmälert sich dieser durch Parkflächen, Bänke, Pflanzengruppen o. ä. auf weniger als 1 m, muss eine 1,50 m breite Fläche entlang dieser Einrichtungen gereinigt, geräumt und bestreut werden. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (8) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 4 Reinigung

- (1) Die Reinigung der Gehwege und der sonstigen in § 1 gen. Flächen umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub. Sie ist nach Bedarf vorzunehmen, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt werden, noch in die Straßennrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Schneeräumung

- (1) Die Gehwege und die sonstigen in § 1 genannten Flächen müssen werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr von Schnee geräumt sein. Wenn tagsüber (bis 21.00 Uhr) Schnee fällt, ist zu räumen, sobald und sooft es die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erfordert.
- (2) Bei Gehwegen an Fahrbahnen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen ist der Schnee auf dem restlichen Teil des Gehwegs und nur, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Bei Fußwegen und den sonstigen in § 1 aufgeführten Flächen ist der Schnee am Rand anzuhäufen. Straßeneinläufe und Zufahrten zu Stellplätzen und Parkbuchten sind freizuhalten. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.

§ 6 Streupflicht

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte müssen die Gehwege und die sonstigen in § 1 genannten Flächen werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr bestreut sein. Wenn Schnee- und Eisglätte tagsüber (bis 21.00 Uhr) entsteht, ist unverzüglich bei Bedarf auch wiederholt zu streuen. Zum Bestreuen sind Sand, Splitt oder andere geeignete umweltverträgliche Stoffe zu verwenden.